

26.09.03**Beschluss****des Bundesrates**

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung

Der Bundesrat stellt fest, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz enthält Regelungen, die das rechtshilferechtliche Bewilligungsverfahren betreffen (vgl. etwa Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages). Dabei handelt es sich entgegen der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang (vgl. BT-Drs. 15/1073, S. 24) nach bislang einhelliger Ansicht nicht um ein Verfahren, das dem nachfolgenden Straf- oder Strafvollstreckungsverfahren zuzuordnen und daher als gerichtliches Verfahren einzustufen wäre, sondern um ein eigenständiges Verfahren.

Dieses Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG. Insoweit wird auf die Begründung im Beschluss des Bundesrates vom 23. Mai 2003 (BR-Drs. 241/03 (Beschluss)) verwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 2003 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.